

## **Sitzungsvorlage**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung vom</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	09.12.2014	Entscheidung

---

TOP 3	<b>Förderung der Kindertagespflege: Kostenbeitrag, Satzung und Abrechnungsmodalitäten</b>	Sachvortrag: Frau Hildegard Lehle
-------	---	--------------------------------------

---

### **I. Gegenstand der Vorlage**

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz und dem Kinderförderungsgesetz wurde der Ausbau der Kindertagesbetreuung aller Altersstufen weiter gefördert und festgeschrieben. Die Kindertagespflege wurde dabei den institutionellen Kindertageseinrichtungen als eigenständige qualifizierte Form der Tagesbetreuung gleichgestellt.

Über die angepassten Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie über die Eckpunkte für eine Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg ist zu entscheiden.

### **II. Sachverhalt**

Der Landkreis Ravensburg fördert bereits schon jetzt die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kinder in Tagespflege nach Maßgabe der §§ 23, 24 SGB VIII. Die einzelnen Förderungskriterien wurden vom Jugendhilfeausschuss am 29.09.2009 beschlossen in der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, die wegen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zum 01.08.2013 angepasst wurden.

Es haben nun alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr einen bedarfsunabhängigen Grundanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn diese Leistung für die Entwicklung, Bildung und Erziehung von Kindern erforderlich ist, Kinder bis zum 1. Lebensjahr sind nach diesen Kriterien zu fördern, wenn diese Leistungskriterien geboten sind.

Durch diese weitere Entwicklung des Rechtsanspruchs auf eine Förderung in der Kindertagesbetreuung seit dem 01.08.2013 ist es notwendig die Gleichstellung der Kindertagespflege mit den Krippeneinrichtungen zu verstärken. Das bedeutet, dass bei der Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege eine Annäherung an

die Kostenbeiträge bzw. Gebühren bei den Krippenplätzen anzustreben ist.

Das Jugendamt übernimmt bisher die Auszahlung der laufenden Geldleistungen und Sozialversicherungsbeiträge an die Tagespflegepersonen und fordert dann von den Eltern für die Betreuung des Kindes einen pauschalen Kostenbeitrag. Dabei werden bei der Staffelung die wöchentlichen Betreuungsstunden und das monatliche Familieneinkommen berücksichtigt.

Wenn Eltern den nach diesen Kriterien festgelegten Kostenbeitrag nicht leisten können, wird in einem zweiten Schritt nochmals einkommensabhängig deren zumutbare finanzielle Belastungsmöglichkeit geprüft.

Die Kommunen beteiligen sich zusätzlich auf freiwilliger Basis (öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Kooperationsmodell) durch Übernahme des Differenzbetrages zwischen dem Kostenbeitrag des Jugendamtes und dem Elternbeitrag der Träger. Nachdem sich nicht alle Kommunen beteiligen und die Differenzbeträge durch die Erhöhung der Elternbeiträge immer geringer werden, sind die Beträge rückgängig, fordern aber einen hohen Verwaltungsaufwand.

Die geplante Kostenbeitragerhebung in der Kindertagespflege soll künftig die Kriterien Einkommen und Staffelung der Betreuungsstunden nicht mehr berücksichtigen und soll sich künftig bei allen Altersgruppen an den Beitragssätzen für Kinderkrippen entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge orientieren, die 2009 eine Einigung erzielt haben, dass die Erhebung der Elternbeiträge in Baden Württemberg nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen soll.

Bei der Berechnung der Stundensätze wurde von einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden ausgegangen. Bei dieser Betreuungszeit ergeben sich bei 5 Tagen / Woche 30 Stunden und pro Monat (durchschnittlich 21,5 Tage) durchschnittlich 130 Stunden.

<b>Anzahl der Kinder in der Familie</b>	<b>Beitragssätze Kinderkrippen lt. Empfehlung für 2014/2015</b> <i>monatlich</i>	<b>Stundensatz in der Kindertagesbetreuung für ein Kind</b> <i>Stunde</i>
1 Kind	284,00 €	2,20 €
2 Kinder (unter 18 Jahren)	211,00 €	1,60 €
3 Kinder (unter 18 Jahren)	143,00 €	1,10 €
4 Kinder und mehr (unter 18 Jahren)	57,00 €	0,40 €

Diese Berechnungskriterien werden künftig einheitlich für die gesamte Tagespflege übernommen.

Wenn Eltern aufgrund ihrer finanziellen Situation diesen Betrag nicht leisten können, haben sie die Möglichkeit einen Antrag auf Berechnung der zumutbaren Belastungsgrenze des für sie tragbaren Kostenbeitrags nach den Sozialhilferichtlinien zu stellen. Hier werden zur Berechnung der Einkommensgrenze neben den gesetzlichen Abgaben auch noch weitere Ausgaben wie z.B. Versicherungsbeiträge, geförderte Altersversorgungsbeiträge, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Miete, Nebenkosten, ein Grundbetrag und Familienzuschläge berücksichtigt.

Bei Bezug von einkommensabhängigen Sozialleistungen (SGB II, SGB XII und Bezug von Wohngeld) werden grundsätzlich keine Kostenbeiträge erhoben.

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, Stand 01.08.2014 ist mit dieser Änderung dem aktuellen Stand anzupassen (**Anlage 1**).

Die Förderrichtlinien wurden mit den Trägervertretern der Vermittlungsstellen für Kindertagespflege und in der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung der Kommunen erörtert. In beiden Arbeitsgemeinschaften wurden die neuen Förderrichtlinien ausdrücklich begrüßt.

### **III. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen**

Die Umstellung erfolgt kostenneutral. Die konkreten finanziellen Auswirkungen in diesem Leistungsfeld sind aufgrund aktueller veränderter rechtlicher Grundlagen nicht in vollem Umfang bekannt. Die Kostenbeiträge können erheblich variieren, da die Kostenbeteiligung der Eltern von der familienbezogenen Staffelung und der Einkommenssituation abhängig ist. Durch die Erhöhung der abzugsfähigen Beträge in den Sozialhilferichtlinien ist davon auszugehen, dass in der nächsten Zeit immer weniger Kostenbeiträge erhoben werden können.

### **IV Familienverträglichkeitsprüfung**

Die vorgesehenen Änderungen schaffen eine wichtige Grundlage für Entscheidungen in den Familien. Durch die Angleichung des Kostenbeitrages für die Kindertagesbetreuung durch Tagespflegepersonen an die Beitragssätze in Kinderkrippen ist der finanzielle Aspekt vor allem im Vergleich zu den Tageskrippen ein wichtiges Entscheidungskriterium.

Mit dem Wegfall der Pauschalen werden nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden berücksichtigt. Die Eltern können künftig selbst entscheiden ob sie von der Möglichkeit der Überprüfung der einkommensabhängigen zumutbaren Belastungsgrenze Gebrauch machen. Es müssen nicht bei jedem Antrag die gesamten Einkommensverhältnisse nachgewiesen werden. Das Verfahren wird für alle Beteiligten einfacher und transparenter.

### **V. Wertung**

Kinder haben ab dem 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege, wodurch die Anzahl der geförderten Kindertagespflegeverhältnisse weiterhin ansteigt.

Mit dieser Änderung soll insbesondere eine Gleichstellung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen in Kinderkrippen erreicht werden sowie eine vereinfachte für die betroffenen Eltern nachvollziehbare Kostenbeitragsform.

Gleichzeitig wird durch die Entscheidungsübertragung der Antragstellung für die Berechnung der einkommensabhängigen zumutbaren Belastungsgrenze auf die Eltern eine Verwaltungsvereinfachung erreicht. Durch die Minimierung der nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII möglichen Staffelungskriterien wird dem Sozialstaatsgrundsatz als auch gewichtigen grundrechtlichen Schutzgebieten weiterhin ausreichend Rechnung getragen.

Die Träger der Kindertagespflege und die Kommunen des Landkreises begrüßen die neuen Förderrichtlinien.

## VI. **Beschlussvorschlag**

1. Dem Entwurf der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (**Anlage 1**) wird zugestimmt.
2. Das Jugendamt wird beauftragt auf der Grundlage der vorgelegten Eckpunkte über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (**Anlage 2**) eine Satzung zu erarbeiten.

### Anlagen

A1 - Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

A2 - Eckpunkte für die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis

Ravensburg